

Rechtfertigungsgründe

	Notwehr/ Nothilfe gem. § 227 BGB	Defensiver Notstand gem. §228 BGB	Aggressiver Notstand gem. § 904 BGB	Selbsthilfe gem. § 229 ff	Einwilligung (die vorherige Zustimmung gem §183 S. 1 BGB)
Rechtfertigungslage	Gegenwärtiger Angriff von einem Menschen. Notwehrfähig ist jedes geschützte Rechtsgut.	Drohende Gefahr durch eine fremde Sache, auch durch ein Tier (§90 S.3 BGB).	Gegenwärtige Gefahr die nicht von der betroffenen Sache ausgeht.	Staatliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen <u>und</u> Gefahr der Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Verwirklichung des Anspruchs ohne sofortiges Eingreifen	Zulässigkeit des Rechtsverzichts; keine Willensmängel (z. B. Täuschung oder Drohung), Erklärung der Einwilligung vor der Verletzungshandlung; umfassende Aufklärungspflicht des Arztes.
Rechtfertigungshandlung	Verteidigung muss erforderlich sein. Ausweichen wird nicht verlangt. Grundsätzlich mildestes Mittel wählen.	Beschädigung oder Zerstörung ist zur Abwendung der Gefahr erforderlich <u>und</u> der Schaden steht nicht außer Verhältnis zu der Gefahr.	Einwirkung zur Abwendung der Gefahr notwendig <u>und</u> drohender Schaden gegenüber dem entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß.	Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache. Festnahme eines Fluchtverdächtigen Beseitigung von Widerstand eines Duldungsverpflichteten In jedem Falle Erforderlichkeit der Maßnahme gem. § 230 I BGB.	Beeinträchtigung des jeweiligen Rechtsguts in den Grenzen der Einwilligung.
Rechtfertigungswille	Handelnder muss mit dem Willen handeln den Angriff von sich oder einen Anderen abzuwenden.	Handelnder muss mit dem Willen handeln die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.	Handelnder muss zur Abwendung der Gefahr handeln.	Handelnder muss zum Zwecke der Selbsthilfe handeln.	Handelnder muss in Kenntnis <u>und</u> aufgrund der Einwilligung handeln.

Gefahr ist die Möglichkeit eines Schadenseintritts; gemäß § 2 Nr. 1.a) Nds.SOG eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die Sicherheit und Ordnung eintreten wird.